

## **Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

## **§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## **§ 6 Entstehung der Erstattungspflicht / Kostenerstattungspflichtige**

Die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Stadt. Erstattungspflichtiger sind die Vorhabenträger oder die Eigentümer der Grundstücke.

## **§ 7 Kostenerstattungsbescheid**

Der Betrag, der auf den einzelnen Kostenerstattungspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

Dabei sind die Kosten zugrunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Herstellung der Maßnahme aufzuwenden sein werden. Die Verteilung ist entsprechend den Vorschriften dieser Satzung vorzunehmen.

Ablösungsbeträge werden durch öffentlich-rechtliche Ablösungsverträge vereinbart und schließen spätere Nachforderungen und Rückzahlungen aus.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 12. Dezember 2005

**STADT UELZEN**

Gez. Otto Lukat (L.S.)

Bürgermeister